



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.81 RRB 1950/3434**
Titel **Baulinien.**
Datum 14.12.1950
P. 1559

[p. 1559] Mit Eingabe vom 14. Oktober 1950 ersuchte die Bausektion I der Stadt Zürich um die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 28. Juni 1950 betreffend die Abänderung der Baulinien der Talstrasse zwischen Bürkliplatz und Bleicherweg sowie der Börsenstrasse zwischen Bahnhofstrasse und Schanzengraben in Zürich. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. September 1950 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 29. September 1950 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

Gemäss dem vorliegenden Plan soll der Baulinienabstand an der Talstrasse vom Bürkliplatz bis zum Bleicherweg durchgehend auf 18 m erweitert werden, indem bis zur Börsenstrasse beide Baulinien um je 3 m, von der Börsenstrasse bis zum Bleicherweg die östliche Baulinie um ebenfalls 3 m zurückgesetzt wird; die westliche Baulinie dieser Teilstrecke wurde bereits im Jahre 1926 (Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 1926) im gleichen Ausmasse abgeändert. Sodann erfährt die nördliche Baulinie der Börsenstrasse zwischen der Bahnhof- und der Talstrasse eine Zurücksetzung um 2 m, wobei dort der Baulinienabstand auf 14 m vergrössert wird. Die südliche Baulinie der Börsenstrasse zwischen Talstrasse und Schanzengraben wird maximal bis zu ca. 1,50 m nach Süden zurückgesetzt.

Diese Baulinienabänderungen entsprechen den vom Regierungsrat in seinem Rekursentscheid Nr. 389 vom 9. Februar 1950 erlassenen Weisungen für die Abänderung der vom Gemeinderat Zürich am 9. Juli 1947 erstmals beschlossenen und teilweise auf dem Rekursweg angefochtenen Baulinienfestsetzung. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die umfangreichen Ausführungen im genannten Rekursentscheid über die Notwendigkeit der Erweiterung des Baulinienabstandes der Talstrasse, die eine Entlastungsstrasse für die Bahnhofstrasse bildet, und der Anpassung der Baulinien der Börsenstrasse verwiesen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 28. Juni 1950 betreffend Abänderung der Baulinien der Talstrasse zwischen Bürkliplatz und Bleicherweg sowie der Börsenstrasse zwischen Bahnhofstrasse und Schanzengraben in Zürich wird gemäss dem vorgelegten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017*]